

# DEUTSCHER EDV-GERICHTSTAG e.V.

Saarbrücken, am 16. Juni 2016

EDV-Gerichtstag e.V., Professor Dr. Stephan Ory  
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

---

Frau Marie-Luise Graf-Schlicker  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Abteilung R  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**

Sehr geehrte Frau Graf-Schlicker,

der EDV-Gerichtstag nimmt gerne zu dem vorbezeichneten Gesetz (im folgenden „RefE“) Stellung. Unserer satzungsgemäßen Aufgabe entsprechend möchten wir uns auf den elektronischen Rechtsverkehr beschränken, der im RefE angesprochen ist.

Angesichts der jüngsten Entscheidungen des AGH Berlin zum beA sind nach unserer Auffassung sowohl rasche als auch detailliertere gesetzliche Klarstellungen notwendig. Wir regen daher an, die Regelungen zur passiven Nutzung des beA ergänzt um Regelungen zur Wirkung des Nachrichteneingangs in einem beA zu überarbeiten.

### 1. Nutzungspflicht des beA ab spätestens 2018

Der EDV-Gerichtstag befürwortet die gesetzliche Klarstellung, dass das beA spätestens ab dem 1. Januar 2018 verpflichtend passiv zu nutzen ist. Das beA ist zentraler Baustein des elektronischen Rechtsverkehrs. Seine Bereitstellung für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ermöglicht einen sicheren Kommunikationsweg zwischen den Berufsträgern als auch zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten. Der Justiz wird so ein Mittel zur Verfügung gestellt, mit dem sie alle Berufsträger nicht nur sicher, sondern auch in einer organisatorisch bewältigbaren Art und Weise erreicht, denn alle Empfänger sind im SAFE-Verzeichnis jeweils aktuell gelistet.

Allerdings ergibt sich im Lichte der Entscheidungen des AGH Berlin zum beA die Notwendigkeit einer weiteren Klarstellung im Zusammenhang des § 31a Abs. 5 BRAO-RefE mit § 174 Abs. 2 S. 2 ZPO 2018. In der ZPO sind mit dem Verweis auf § 130a Abs. 4 ZPO 2018 verschiedene Übertragungswege genannt, die der Anwalt nicht eröffnen muss (etwa dort Nr. 1). § 31a Abs. 5 BRAO-RefE wiederum ist nur eine Berufspflicht, nicht hingegen eine verfahrensrechtliche Vorschrift der ZPO. Es erscheint also geboten, im Zusammengang mit § 174 Abs. 3 ZPO 2018 klarzustellen, dass die Übermittlung über den Weg des § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO 2018 prozessual ausreichend ist. Dies gilt entsprechend für alle übrigen Verfahrensordnungen.

## 2. Nutzung des beA vor einer berufsrechtlichen Nutzungspflicht

Die Klarstellung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 lässt allerdings offen, was in der Zwischenzeit gilt. Eine verpflichtende passive Nutzung des beA wird bis dorthin ausgeschlossen sein. Andererseits ist aber der ursprünglich vorgesehene zweijährige Zeitraum zwischen Bereitstellung und dem Beginn der verpflichtenden passiven Nutzung eingeplant, um Erfahrungen im Umgang mit dem beA zu sammeln. Sowohl für die Gerichte als auch für die Anwaltschaft sollte Klarheit herrschen, unter welchen Bedingungen bis zum 31. Dezember 2017 das beA ein rechtlich wirksames Kommunikationsmittel ist. Denn nur wenn der Kommunizierende sicher ist, dass eine Mitteilung auch den rechtlich beabsichtigten Zweck unter Verwendung des beAs erreicht, wird er es nutzen. Es sollte daher klargestellt sein, dass etwa die Angabe auf dem Briefbogen, dass ein Berufsträger diesen Kommunikationsweg eröffnet hat, genügt, damit die übrigen Beteiligten darauf vertrauen können, dass ihre über das beA übermittelten Informationen adäquat wahrgenommen werden. Dies ermöglicht eine schrittweise Einrichtung der entsprechenden Kommunikationsmittel in den einzelnen Kanzleien und der vom Gesetzgeber beabsichtigten Einführungsphase vor der verpflichtenden Nutzung.

Wir verweisen auf unsere Vorschläge vom 18. April 2016 in dieser Sache.

## 3. Formulierung des § 31a Abs. 5 BRAO-RefE

In der konkreten Formulierung des § 31a Abs. 5 BRAO-RefE sollte statt „Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ vielmehr „Rechtsanwalt“ verwendet werden. Dies würde dem Irrtum vorbeugen, dass zwischen „Rechtsanwalt“ und „Inhaber“ ein Unterschied besteht und es einen Akt der Aneignung geben müsste, damit aus dem „Rechtsanwalt“ der „Inhaber“ wird. Genau das ist nicht intendiert und sollte sprachlich klargestellt sein.

Die Formulierungen, dass Zustellungen und Zugang von Mitteilungen „zu ermöglichen“ sind, greift zu kurz für eine rechtliche Klarstellung. Sinnvoll erscheint eine positive, Rechtsklarheit erzeugende Formulierung, dass im beA eingegangene Mitteilungen zugegangen sind. Hierzu wird auf oben Nr. 1 zum Zusammenspiel der BRAO und der ZPO verwiesen.

## 4. beA als Voraussetzung der Zulassung

§ 12 Abs. 2 BRAO-RefE wird neu gefasst. Die Urkunde über die Zulassung zum Beruf darf schon jetzt erst ausgehändigt werden, wenn eine vorläufige Deckungszusage für die Berufshaftpflicht vorliegt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Berufsträger sofort tätig werden kann. Der gleiche Gedanke gilt aber auch für das beA. Der Berufsanfänger wäre ab der Aushändigung der Zulassungsurkunde unverzüglich im SAFE-Verzeichnis aufgelistet, müsste aber jedenfalls entsprechend derzeitiger Praxis zunächst die notwendigen Angaben für den beA-Zugang machen und auf die Zugangsdaten warten. In der Zwischenzeit würde, jedenfalls ab dem 1. Januar 2018 eine passive Nutzungspflicht bestehen, der der Berufsanfänger nicht nachkommen kann. Es empfiehlt sich daher mit dem Antrag auf Zulassung bereits die notwendigen Anmeldungen für das beA vorzunehmen, so dass der beA-Zugang sogleich möglich ist. Die tatsächliche Zugangsmöglichkeit zum beA für den Berufsanfänger sollte also als dritte Bedingung für die Überreichung der Urkunde genannt werden.

## 5. beA-Kennung des sachbearbeitenden Anwalts

Die Kommunikation jedenfalls zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einerseits und den Gerichten andererseits über das beA setzt in Kanzleien mit mehreren Berufsträgern voraus, dass der Sachbearbeiter korrekt angeschrieben wird. In der Justiz wird zur Akte auch die Kennung des Sachbearbeiters zu speichern sein. Damit in den Fällen mehrerer Anwälte in einer Kanzlei nicht die Geschäftsstelle des Gerichts in die Lage kommt, aus der Liste der Anwälte der Kanzlei einen (beliebigen) heraus zu nehmen und als Ansprechpartner in der Akte zu verknüpfen, ist eine Soll-Vorschrift angezeigt, wonach verfahrenseinleitende Schriftsätze die beA-Kennung des sachbearbeitenden Rechtsanwaltes beinhalten.

Dies hat auch den Vorteil, dass im Falle des Ausscheidens des Anwalts aus der Kanzlei für den Fall, dass er das Mandat „mitnimmt“ auf gerichtlicher Seite nichts zu unternehmen ist, sondern lediglich der Rechtsanwalt in den Einstellungen seines beA die Berechtigungen für die bisherigen Mitarbeiter der alten Kanzlei löschen muss.

#### 6. Zustellung anwaltlicher elektronischer Dokumente an Gegner

Bislang ist nicht geregelt, wie ein elektronisches Dokument wie etwa eine Klage in elektronischer Weise an den Verfahrengegner zugestellt wird. So tritt die Rechtshängigkeit durch Zustellung der Klageschrift ein (§ 253 Abs. 1 ZPO). Ein *Schriftstück* kann nach § 191 Abs. 4 ZPO in beglaubigter elektronischer Abschrift zugestellt werden. Nach der gesetzlichen Terminologie ist ein *Schriftstück* jedoch etwas anderes, als ein *elektronisches Dokument*. Daher erscheint diese Norm für bei Gericht etwa über das beA eingegangene elektronische Dokumente nicht einschlägig.

Geregelt ist in § 169 Abs. 5 ZPO, dass ein nach § 130a ZPO errichtetes gerichtliches elektronisches Dokument in Urschrift zugestellt werden kann.

Damit besteht zwar eine Regelung für Papierdokumente, die elektronisch an Verfahrensbeteiligte weitergeleitet werden können. Es besteht auch eine Regelung für gerichtsintern erstellte elektronische Dokumente zur Weiterleitung an Verfahrensbeteiligte. Es fehlt aber eine klare Regelung der Zustellung eines von außen eingegangenen elektronischen Dokuments durch das Gericht bei anderen Verfahrensbeteiligten. Die Gesetzesnovelle sollte genutzt werden, hier Klarheit zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Stephan Ory  
Vorstandsvorsitzender